jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/7/12 89/16/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1990

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;
GJGebG 1962 TP4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 315;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/17 89/16/0226 2

Stammrechtssatz

Für den Bereich des GGG kommt es auf Grund der in seinem

§ 18 Abs 2 Z 2 gewählten Formulierung " .... ist Gegenstand

des Vergleiches eine Leistung ... " auf die im Vergleich

übernommenen Verpflichtungen an

(Hinweis E 16.11.1989, 88/16/0147, E 8.2.1990,89/16/0057).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160150.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at